

Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

vom 3. September 1999¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ergänzung zu Artikel 43, 58 und 59 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997² sowie zu Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996³,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Entlöhnung des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien,
- b. die Entschädigung der nebenamtlichen Behörden,
- c. die Entschädigung der Kommissionen.

² Für nebenamtliche Organe, deren Entschädigung nicht in diesem Gesetz geregelt wird, sind die Vorschriften für das Staatspersonal gemäss Staatsverwaltungsgesetz⁴ sinngemäss anwendbar.

I. Gesetzgebende Behörden

A. Ständerat

Art. 2 *Entlöhnung*

Das Mitglied des Ständerates wird wie das Mitglied des Nationalrates entlohnt. Der Kanton erbringt sämtliche Leistungen, die nicht der Bund trägt.

B. Kantonsrat

Art. 3 *Mitglieder des Kantonsrates*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird zusätzlich das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

³ Für kantonsrätliche Kommissionen gelten die Ansätze gemäss Art. 11 dieses Gesetzes (übriqe Behörden und Kommissionen).

Art. 4 *Präsidialzulagen*

Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates erhält eine jährliche, pauschale Präsidialentschädigung von Fr. 4 000.–, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 800.–.

II. Ausführende Behörden

Art. 5⁵ *Entlöhnung des Regierungsrates*

Der Lohn eines Mitgliedes des Regierungsrates für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht 110 Prozent des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders.

Art. 6 *Entschädigungen und Zulagen*

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält monatlich eine pauschale Entschädigung für Spesen und Repräsentationskosten je nach Wohnort von Fr. 900.– bis Fr. 1 600.–. Damit sind alle Spesen mit Ausnahme von Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden pauschal abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der Kantone Obwalden und Nidwalden gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.⁶

² Zusätzlich erhält der Landammann eine monatliche Zulage von Fr. 700.– und der Landstatthalter von Fr. 300.–.

Art. 7 *Einkünfte*

¹ Honorare, wie beispielsweise für Mandate in Verwaltungsräten oder interkantonalen Gremien, die dem Mitglied des Regierungsrates von Amtes wegen durch Dritte zufallen, gehen an den Kanton.

² Entschädigungen, wie Taggelder, Spesen und Funktionszulagen, fallen unmittelbar dem Mitglied des Regierungsrates zu.

Art. 8 *Berufliche Vorsorge*

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates tritt der Vorsorgeeinrichtung bei, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist, und erhält im Versicherungsfall deren reglementarische Leistungen.

² Mitglieder des Regierungsrates, welche nach dem erfüllten 60. Altersjahr die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung gemäss Absatz 1 beziehen, haben bis zur Erreichung der AHV-Altersgrenze Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

³ Die Überbrückungsrente wird gekürzt, sofern das Gesamteinkommen auf Grund von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen und haftpflichtigen Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens als Mitglied des Regierungsrates beträgt.

⁴ Beträgt die Amtszeit als Mitglied des Regierungsrates weniger als vier Jahre, wird die Überbrückungsrente gemäss Absatz 2 um 50 Prozent gekürzt.

Art. 8a⁷ *Sparversicherung*

¹ Zu Gunsten der Mitglieder des Regierungsrates besteht für die Dauer ihrer Amtszeit eine Sparversicherung.

² Der Kanton und die Mitglieder des Regierungsrates leisten an die Sparversicherung einen Jahresbeitrag von je drei Prozent des jeweiligen Lohnes gemäss Art. 5 dieses Gesetzes.

³ Die Einlagen werden zum Mindestzinssatz gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge⁸ verzinst. Der Zins wird jeweils Ende Jahr zum Kapital geschlagen.

⁴ Die gesamten aufgezinnten Einzahlungen werden den Sparversicherten auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Regierungsrat ausbezahlt. Im Todesfall wird der Betrag den Hinterbliebenen ausgerichtet.

III. Richterliche Behörden

Art. 9 *Entlöhnung der Gerichtspräsidien*

¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders.⁹

a. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium	107 Prozent
b. Kantonsgerichtspräsidium I	100 Prozent
c. Kantonsgerichtspräsidium II	95 Prozent

² Für das nebenamtliche Präsidium des Jugendgerichtes werden die gleichen Taggelder wie für die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden ausbezahlt.

Art. 10 *Besoldung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter*

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an den Gerichtssitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird zusätzlich das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

³ Zusätzlich werden für die nebenamtlichen Vizepräsidien der Gerichte die folgenden Zulagen pro Jahr gewährt:

a. Obergericht	Fr. 800.–
b. Verwaltungsgericht	Fr. 800.–
c. Kantonsgericht	Fr. 1 600.–

IV. Übrige Behörden und Kommissionen

Art. 11 *Sitzungsgelder*

¹ Die nebenamtlichen Behördemitglieder und die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 150.– für den halben Tag und Fr. 200.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 130.– bzw. Fr. 180.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 120.– bzw. Fr. 170.–. 25 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission erhält für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 100.–.

³ Der Regierungsrat kann für ausserordentliche Aufwendungen von Kommissionsmitgliedern, mit denen kein Dienstverhältnis besteht, im Einzelfall eine zusätzliche Zulage bestimmen.

⁴ Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

Art. 12 *Kantonaler Führungsstab*

¹ Angestellte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen für ihre Mitarbeit im kantonalen Führungsstab keine Zulagen und Entschädigungen. Die Einsatzzeit gilt als Arbeitszeit.

² Für externe Fachleute legt der Regierungsrat die Entschädigung im Einzelfall fest. Er berücksichtigt dabei den Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und die Verantwortung sowie allfällig entstehende Stillstandskosten bei Selbstständigerwerbenden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 *Ergänzendes Recht*

Soweit dieses Gesetz einen bestimmten Fall nicht regelt, gilt bei Dienstverhältnissen ergänzend das kantonale Personalrecht sinngemäss.

Art. 14 *Übergangsbestimmungen zum Behördengesetz vom 3. September 1999*¹⁰

¹ Zur Ergänzung der reglementarischen Vorsorgeleistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes schliesst das zuständige Departement für die bisherigen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Regierungsrates eine Zusatzversicherung von zehn Prozent des versicherten Lohnes ab. Der Kanton zahlt die hälftige Prämie.

² Den bisherigen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitgliedern des Regierungsrates werden die Altersrenten, die sie ab diesem Zeitpunkt gemäss Art. 8 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzes erwerben, bis zur Höhe der Altersrenten, die sie gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971¹¹ hätten erwerben können, aufgebessert. Für die Berechnung des Rentenanspruchs nach alter Regelung (Art. 5 und 6) gelten 90 Prozent des aktuellen Bruttolohnes als anrechenbare Besoldung.

³ Die früheren sowie die bisherigen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Regierungsrates erhalten keine Überbrückungsrente.

⁴ Der Regierungsrat kann in Fällen, in denen ein Anspruch auf Altersrenten gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971¹² besteht, eine Abgeltung im Sinne einer Freizügigkeitsregelung oder einer ganzen oder teilweisen Kapitalauszahlung vereinbaren.¹³

⁵ ...¹⁴

Art. 14a¹⁵ *Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 2. Dezember 2001*

¹ Die Sparversicherung nach Art. 8a dieses Gesetzes gilt für die Mitglieder des Regierungsrates ab 1. Juli 2002.

² Für die Berechnung des Rentenanspruchs nach Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten ab 1. Juli 2002 72 Prozent des aktuellen Bruttolohnes als anrechenbare Besoldung.

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971¹⁶, mit Ausnahme der Artikel 5 und 6 (Übergangsregelung in Bezug auf die Altersrenten);
- b. Ausführungsbestimmungen über die Entschädigungen der Präsidenten der kantonalen Kommissionen vom 7. November 1989¹⁷;
- c. Ausführungsbestimmungen über die Reise- und Verpflegungsentschädigungen an die Mitglieder des Regierungsrates vom 24. März 1992¹⁸;
- d. Ausführungsbestimmungen über die Reise- und Verpflegungsentschädigungen an die Mitglieder des Kantonsrates, der Gerichte und der Kommissionen vom 24. März 1992¹⁹;
- e. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 28. Juni 1984²⁰.

Art. 16 *Inkrafttreten*

In Bezug auf die Sitzungsgelder (Art. 3, Art. 10 und 11) tritt dieses Gesetz rückwirkend auf den 1. Juni 1999 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen gelten rückwirkend ab dem 1. Juli 1999. Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ LB XXV, 324; geändert durch Nachtrag zur Kantonsverfassung (Staatsleitungsreform zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder) vom 2. Dezember 2001, in Kraft seit 1. Juli 2002 (ABI 2001, Anhang [Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 72] und 1469), Nachtrag vom 10. April 2003, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2003 (ABI 2003, 417), und Nachtrag vom 23. Oktober 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (ABI 2008, 1739)

² GDB 130.1

³ GDB 134.1

⁴ GDB 130.1

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 10. April 2003

⁶ Geändert durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 2. Dezember 2001

⁷ Eingefügt durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 2. Dezember 2001

⁸ SR 831.40

⁹ Fassung von Abs. 1 gemäss Nachtrag vom 10. April 2003

¹⁰ Geändert durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 2. Dezember 2001

¹¹ GDB 130.41

¹² GDB 130.41

¹³ Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2008

¹⁴ Aufgehoben durch Nachtrag vom 10. April 2003

¹⁵ Eingefügt durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 2. Dezember 2001

¹⁶ LB XII, 404

¹⁷ LB XX, 376

¹⁸ LB XXII, 38

¹⁹ LB XXII, 36

²⁰ LB XIX, 39